



ödp+Freie Wähler Lerchenberg, 55127 Mainz, Fontanestr. 82,

Politik, die aufgeht. ödp.

Herrn Minister Brüderle
-persönlich-
Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie
Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Mainz, 3.4.2011

Betr.: Novellierung der AVBFernwärmeV
Hier.: Umsetzung bereitet Schwierigkeiten
Dortige Aktenzeichen: III B 1 und III B2 – 026111

Sehr geehrter Herr Minister Brüderle,

ich muss mich schon wieder an Sie wenden, aber die Dinge überschlagen sich und vertragen keinen Aufschub.

Nach § 37 AVBFernwärmeV in der Fassung vom 4.11.2010 **ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise zu unterrichten**, dass der ewige Bestandschutz von Uraltverträgen nunmehr aufgehoben ist und auch für Altkunden ein Kündigungs- bzw. Änderungsrecht im Sinne des § 32 besteht.

Mit der beigefügten Veröffentlichung in der AZ Mainz meint RWE, der Informationspflicht Genüge zu tun. Wie nur soll ein normaler Bürger erkennen, um was es in Wahrheit geht? **Das ist keine geeignete Information sondern ein Trick, um das schon bald auslaufende Sonderkündigungsrecht ins Leere laufen zu lassen.**

Gegenüber der Lerchenberger Ortsvorsteherin soll RWE sogar verlangt haben, dass Kunden, die eine bedarfs- oder verbrauchsgerechte Herunterstufung des kostenpflichtigen Grundanschlusswertes fordern, dies per Gutachten nachweisen müssen. Ich frage mich, wie die ca. 900 betroffenen Lerchenberger Anschlussinhaber alle gleichzeitig individuelle Gutachten herzaubern sollen. In der verbleibenden Zeitspanne des Sonderkündigungsrechts müssten bundesweit Heerscharen von Gutachtern aufgeboten werden. Das ist nicht realisierbar. Praktikabel ist alleine der Weg, den individuellen Bedarf über mehrere Abrechnungsjahre als Maßstab zu nehmen.

Ich bitte Sie eindringlich, gegen RWE einzuschreiten und nach Möglichkeit Ausführungsbestimmungen über die Handhabung und Umsetzung des Sonderkündigungsrechts zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen


(Hartmut Rencker)

Anlage

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. **Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten.**

§ 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

AZ Mainz vom 2.4.2011

Ämtliche Bekanntmachungen

RWE Energiedienstleistungen GmbH

gibt unter Bezug auf § 1 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 2 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" bekannt, dass die ab 04.04.2011 gültigen Anschluss- und Versorgungsverträge für Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg, Regerstr. 13, 55127 Mainz (RWE ED 123-01, RWE ED 123-02, RWE ED 123-03, RWE ED 123-04, RWE ED 123-05, RWE ED 123-06, RWE ED 123-07 und RWE ED 123-08) mit Druckdatum 04.11 sowie die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" (RWE ED 123-00 und RWE ED 123-5/6/7/8) mit Druckdatum 04.11 vorliegen. Die Verträge und die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" liegen im Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg (Telefon 06131/93620-11) ab dem 04.04.2011 aus.

RWE Energiedienstleistungen GmbH

Unterste-Wilms-Straße 52, 44143 Dortmund